

Wildschadensmeldung im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Südtiroler Bauernbund  
und dem Südtiroler Landesjagdverband vom April 2009 gemäß Art. 36 des  
Landesjagdgesetzes Nr. 14 / 1987

**Schadensmeldung gemäß Artikel 2 der Vereinbarung**

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_, Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ Hofname \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ auf den in seinem / ihrem Eigentum oder Pacht befindlichen Grundparzellen einen  
Wildschaden festgestellt und meldet diesen Wildschaden im Sinne von Artikel 2 der genannten Vereinbarung.

Katastralgemeinde	Gp. Nr.	Geschädigte Kulturart <sup>1</sup>	Art des Schadens <sup>2</sup>	Schadensfläche <sup>3</sup>

Bemerkungen:

Der/die Anspruchsberechtigte

Ort und Datum

**Gütliche Einigung gemäß Artikel 3 der Vereinbarung**

Der Anspruchsberechtigte und der Revierleiter erklären, in Anerkennung des gemeldeten Wildschadens, eine  
Entschädigung in der Höhe von \_\_\_\_\_ € oder in Naturalien \_\_\_\_\_  
vereinbart zu haben.

Der Anspruchsberechtigte ersucht eine etwaige Vergütung auf das folgende auf seinen Namen lautende Konto zu  
überweisen IBAN \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

Der/die Anspruchsberechtigte:

Der/die Revierleiter/in:

Ort und Datum:

**Vermerk bei nicht erfolgter Einigung gemäß Artikel 4 der Vereinbarung**

Beide Parteien konnten sich nicht gütlich einigen. Der Anspruchsberechtigte leitet die Schadensmeldung über die  
zuständige Forststation oder das Bezirksamt für Landwirtschaft an die zuständige Abteilungsdirektion weiter.

Der Anspruchsberechtigte fordert eine Entschädigung in der Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Der Revierleiter bietet eine Entschädigung in der Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Der/die Anspruchsberechtigte:

Der/die Revierleiter/in

Ort und Datum:

<sup>1</sup> 01..Grünland, 02..Weide, 03..Sonderkulturen mit Angabe der Kulturart, 04..Wald, 05..Anderes, bitte angeben.

<sup>2</sup> 01..Fraßschäden, 02..Trittschäden, 03..Verkotung, 04..Anderes, bitte angeben. Bei Fraßschäden das Ausmaß in kg Trockenfutter oder  
geschädigte Pflanzenanzahl angeben.

<sup>3</sup> Angabe in ha.

## Das Verfahren der Wildschadensvergütung in der Übersicht

	<b>Akteur</b>	<b>Frist</b>	<b>Tätigkeit</b>
1	Grundeigentümer, Pächter	7 Tage nach Feststellung	Mittels Formular wird der Wildschaden an den Revierleiter gemeldet. Die Meldung wird dem Revierleiter unmittelbar oder mittels eingeschriebenem Brief ausgehändigt. Bei direkter Übergabe unterschreibt der Revierleiter die Meldung als Bestätigung des Eingangs. Der Bauer sendet Kopie der Meldung an den Ortsobmann des Bauernbundes.
2	Revierleiter	7 Tage nach Eingang der Meldung	Führt gemeinsam mit Anspruchsberechtigten einen Lokalaugenschein durch
	<b>EINIGUNG</b>		Gemeinsame Unterschrift im Formular als Bestätigung der erfolgten Einigung
3	Revierleiter	30 Tage nach Einigung	Vergütung des Wildschadens
	<b>KEINE EINGUNG</b>		Niederschrift der Nichteinigung im Formular, Unterschrift des Anspruchsberechtigten und des Revierleiters und der gebotenen und geforderten Entschädigung. Bei Unterschriftsverweigerung des Revierleiters die Abteilung Betriebsberatung (0471/999 421) anrufen.
4	Anspruchsberechtigter	unmittelbar nach Nichteinigung	Übermittlung des Formulars an das zuständige Bezirksamt für Landwirtschaft (in Bozen das Amt für Landwirtschaftsdienste) oder an die Forststation. Im Falle von Schäden am Waldbestand nur an die zuständige Forststation.
5	Bezirksamt für Landwirtschaft, Amt für Landwirtschaftsdienste, Forststation	unmittelbar nach Eingang des Formulars	Übermittlung des Formulars an die Abteilung Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaftsdienste) bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen bzw. an die Abteilung Forstwirtschaft bei Schäden an Privatwäldern.
6	Abteilungsdirektor	unmittelbar nach Eingang des Formulars	Ernennung eines Schätzfachmannes
7	Schätzfachmann	unmittelbar nach Beauftragung	Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten und Durchführung der Schätzung. Übermittlung der Schätzung an den Anspruchsberechtigten und an den Revierleiter. Die zuständigen Abteilungsdirektionen erhalten die Schätzung zur Kenntnis.
	<b>Beidseitige Annahme des Schätzgutachtens</b>		
8	Revierleiter	30 Tage nach Erhalt des Schätzgutachtens	Vergütung des Wildschadens
	<b>Ablehnung des Schätzgutachtens durch Anspruchsberechtigten oder Revierleiter</b>		
9	Anspruchsberechtigter, Revierleiter	innerhalb 30 Tage ab Erhalt des Schätzgutachtens	Rekurs an die Kommission, eingereicht bei den zuständigen Abteilungsdirektionen.
10	Abteilungsdirektionen	unmittelbar nach Entscheid der Kommission	Übermittlung des Entscheides der Kommission an den Anspruchsberechtigten und den Revierleiter
	<b>Beidseitige Annahme des Entscheides der Kommission</b>		
11	Revierleiter	innerhalb 10 Tage nach Mitteilung des Entscheides der Kommission	Vergütung der Wildschäden
	<b>Ablehnung des Entscheides der Kommission</b>		
12	Anspruchsberechtigter	innerhalb 5 Jahren nach Feststellung des Schadens	Klageschrift um Vergütung der Wildschäden an das ordentliche Gericht, bis zu einer Schadenshöhe von 5.000 € an das Friedensgericht.